

Fünfte (Schluß-) Sitzung

im Ständehaus zu Düsseldorf, Donnerstag, den 21. März 1918.

(Beginn 9 Uhr 55 Minuten.)

1. Eingänge.
2. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung der Provinz an der Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“.
3. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Antrag des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet um Unterstützung.
4. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz und Nachtrag zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.
5. Antrag der Wahlprüfungskommission zu den Ersatzwahlen für den Provinziallandtag in den Kreisen Köln-Stadt, Ottweiler und Essen-Land.
6. Anträge auf Entlastung der Rechnungen und Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen: der I. Fachkommission, der IIa Fachkommission, der IIb Fachkommission, der III. Fachkommission, der IV. Fachkommission.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind die Herren Abgeordneten Dr. Lembke und Dr. Peters.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand lautet:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung der Provinz an der Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Johansen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Johansen: Meine Herren! Die gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“, von welcher die Provinz auf Grund eines in der vorletzten Tagung gefaßten Beschlusses mit 150 000 Mark für den Provinzialverband und mit 50 000 Mark für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt beteiligt ist, hat beschlossen, ihr jetzt 1 Million Mark betragendes Stammkapital auf 4 Millionen zu erhöhen. Es hat sich herausgestellt, daß diese Erhöhung nötig ist, wenn die Gesellschaft ihre Aufgaben nach dem Kriege hinreichend voll erfüllen können, insbesondere die Ansiedelung Kriegsbeschädigter, die Schaffung geeigneter Wohnstätten für Industriearbeiter, Handwerker, Kleingewerbetreibende, besonders aber auch von Stellen für Kleinbauern. Die Durchführung der Kapitalserhöhung ist davon abhängig, daß der Staat seinen jetzt $\frac{1}{2}$ Million betragenden Anteil auf 2 Millionen erhöht. Unter dieser Voraussetzung soll die Beteiligung des Provinzialverbandes an der geplanten Erhöhung bis zu 500 000 Mark, der Provinzial-Feuerversicherung bis zu 250 000 Mark betragen.

Die I. Fachkommission schlägt Ihnen daher nach Prüfung der Angelegenheit vor, dem Antrage des Provinzialausschusses, der sich gedruckt in Ihren Händen befindet, und den ich wohl nicht zu verlesen brauche, zuzustimmen.

Vorsitzender Spiritus: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich darf daher ohne besondere Abstimmung annehmen, daß Sie dem Antrage Ihrer Fachkommission zustimmen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung lautet:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Antrag des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet um Unterstützung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Brandt.

(Glocke des Vorsitzenden.)

Meine Herren! Zu dieser Vorlage ist heute folgendes Schreiben bei mir eingegangen:
„Düsseldorf, den 20. März 1918.

An den

Vorsitzenden des Rheinischen Provinziallandtags, Düsseldorf, Ständehaus.

Der Vorsitzende des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet hat mich beauftragt, seinen Antrag vom 7. März ds. Js. auf Beschlußfassung des Provinziallandtags und auf Unterstützung des Vorhabens einer stärkeren Bekämpfung der ansteckenden Kinderkrankheiten im Ruhrkohlengebiet zurückzuziehen. Demgemäß wird dieser Antrag namens des Vorstandes des Vereins zurückgezogen.

Ich bitte, daher von einer Verhandlung über den Antrag im Plenum des Landtags absehen zu wollen.

(gez.) Dr. Brandt, Landrat,

Vorstandsmitglied des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlenrevier.“

Also, meine Herren, der Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrrevier hat den Antrag, der uns beschäftigen sollte, zurückgezogen. Ich glaube daher, daß wir von einer weiteren Erörterung über die Angelegenheiten absehen können und diese Vorlage damit für uns als erledigt betrachten dürfen.

Dagegen erfolgt kein Widerspruch. Die Vorlage ist damit erledigt.

Der vierte Gegenstand lautet:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz
und

Nachtrag zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Piecq, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Meine Herren! Die Landesbank der Rheinprovinz hat allmählich einen derartigen Umfang erreicht, daß es selbst für den tüchtigsten Bankbeamten nicht mehr möglich ist, ein so großes Institut in der Weise zu leiten, daß es die Beteiligten, die Kommunalverbände usw. befriedigen kann. Deshalb hat der Herr Geheimrat Lohe selbst beantragt, eine Teilung dieses Instituts vorzunehmen, und der Provinzialauschuß hat sich diesem Antrage angeschlossen.

Bei der Vielseitigkeit der Landesbank, der ja durch Ihren Beschluß auch noch die Lebensversicherungsanstalt angeschlossen worden ist, ist es natürlich unbedingt nötig, daß die Leitung nach

wie vor eine einheitliche ist. Um aber die Geschäfte in sachgemäßer Weise erledigen zu können, sollen drei Unterbanken gegründet werden, und zwar eine Kommunalbank, eine Hauskreditbank und eine Landkreditbank. Die Landesbank als solche, die die Oberleitung behält, soll dann die Ausgabe der Anleihscheine für die Zweigstellen, die Annahme von Depositen und Spargeldern besorgen und gleichzeitig die Girozentrale sein. Der Kommunalbank soll obliegen, Darlehen an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen, Genossenschaften und gewerbliche Unternehmen zu gewähren, während die Hauskreditbank die hypothekarische Beleihung des Hausbesitzes in Stadt und Land vornehmen soll und der Landkreditbank die hypothekarische Beleihung des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes obliegen soll. Jede der drei Unterbanken bildet eine juristische Person für sich und wird mit einem besonderen Kapital ausgestattet, die Kommunalbank mit einem Kapital von 4 Millionen, die Hauskreditbank mit einem Kapital von 3 Millionen und ebenso die Landkreditbank mit 3 Millionen. Diese Ausstattung ist in ihrer Höhe unkündbar.

Während nun nach außen die Unterbanken selbständig erscheinen, eine Vermischung ihrer Bestände, der Aktiv- und Passivposten nicht stattfindet, auch die Emissionen getrennt gehalten werden, eine besondere Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgemacht wird, können doch die Kassengeschäfte an einer Stelle vereinigt werden. Ebenso wird aus den drei Bilanzen zusammen mit der Bilanz der Landesbank eine Gesamtbilanz aufgestellt. Die ganze Leitung auch der Unterbanken, die ein selbständiges Personal, selbständige Direktionen erhalten, verbleibt aber in der Hand des Direktors der Landesbank, der, um auch äußerlich der Sache Ausdruck zu geben, wie ich gestern vorgetragen habe, und wie Sie, meine Herren, beschlossen haben, den Titel Generaldirektor führen wird.

Meine Herren! Bei der Ausdehnung des Betriebes ist diese Ihnen vorgeschlagene Regelung zweifellos gut; wie sie sich in Zukunft entwickeln wird, muß allerdings die Erfahrung lehren.

In der I. Sachkommission wurden indes verschiedene Bedenken geltend gemacht. Eines dieser Bedenken bestand darin, daß man bei der Ausdehnung des Betriebes eine Konkurrenz den Kommunalverbänden, den Gemeinden und namentlich den Sparkassen gegenüber befürchtete. Die I. Sachkommission hat dieses Bedenken auszuräumen gesucht.

Ich bitte Sie, die Drucksache 17 a zur Hand zu nehmen. Nur diese ist für den Bericht maßgebend, da die Drucksache 17 durch die inzwischen mit der Königlichen Staatsregierung stattgehabten Verhandlungen hinfällig geworden ist. In dieser Drucksache 17 a heißt es im Paragraphen 21 des Hauptstatuts, des Statuts der Landesbank, Seite 10, daß der Provinzialausschuß ermächtigt ist, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank und ihrer Zweiganstalten zu errichten. Da soll zugesetzt werden, daß diese Agenturen nur im Einvernehmen mit den Kreisbehörden eingerichtet werden dürfen.

Was nun die Befürchtung angeht, daß durch die Sparkassen der Landesbank eine Konkurrenz eintreten würde, so hat der Herr Generaldirektor in der Kommission ausdrücklich erklärt, daß ein Sparkassenbetrieb bei der Landesbank eigentlich überhaupt nicht stattfinden, daß nur mit ganz wenigen Sparkassenbüchern gewissermaßen pro forma ein Sparkassenbetrieb unterhalten werde, damit die Landesbank die Möglichkeit habe, in dem Sparkassenverbande vertreten zu sein, daß es aber weder jetzt noch in Zukunft jemals beabsichtigt sei, mit den Agenturen Sparkassenbetriebe zu verbinden.

Meine Herren! Ein weiteres Bedenken bot die Fassung des Paragraphen 20, Seite 9. Die Kommission hat aber daran nichts ändern zu sollen geglaubt. Die Fassung des Paragraphen 20

hat ja immerhin den Vorzug, daß sie ein gewisses Zusammenwirken, ein gewisses Einvernehmen der Beteiligten, also der Landräte und Bürgermeister mit der Landesbank herzustellen sucht. Irgendwelche Verpflichtungen gesetzlicher Art, wie sie hier im Paragraphen 20 aufgestellt sind, bestehen selbstverständlich nicht, aber bei einem guten Verhältnis zwischen der Landesbank und den Kommunalverbänden wird ja kein Bedenken obwalten, die Dinge, die hier im Paragraphen 20 vorgesehen sind, auch durch die Landräte und durch die Bürgermeister ausführen zu lassen.

Dann, meine Herren, bestand ein weiteres Bedenken hinsichtlich des Paragraphen 6 der Satzung für die Hauskreditbank und gleichfalls des Paragraphen 6 der Satzung für die Landkreditbank. Auch dieses Bedenken konnte ausgeräumt werden. Wenn Sie sich — auf Seite 16 der Druckfache und gleichlautend auf Seite 20 für die Landkreditbank — den Paragraphen 6 ansehen, so war da vorgesehen, daß bei Bewilligung von Darlehen für den Hausbesitz und für den Landbesitz der Tilgungsatz mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert für den die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstücks übersteigenden Darlehensteil, aber mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert beträgt, und es wurde geltend gemacht, daß diese mindestens $1\frac{1}{2}$ % doch unter Umständen zu hoch sein könnten.

Die I. Fachkommission hat deshalb beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, im Paragraphen 6 der beiden Satzungen hinzuzufügen: „In besonders gearteten Fällen sind Ausnahmen von dem letzteren Tilgungsatz“ — also von $1\frac{1}{2}$ % über die bewilligten 50 Prozent hinaus — „zulässig“.

Besonderer Wert, meine Herren, muß dagegen den Bedenken der Staatsregierung gegenüber — Sie finden das ja am Rande des Paragraphen 7 der beiden Satzungen zum Ausdruck gebracht — darauf gelegt werden, daß der Paragraph 7 auf Seite 16 und ebenso auf Seite 20 bestehen bleibt. Was die Staatsregierung geltend gemacht hat, kann nicht als durchschlagend anerkannt werden, da es doch in sehr vielen Fällen wünschenswert ist, daß die mangelnde Hypothekarsicherheit durch Verpfändung von Wertpapieren oder auch durch Zutritt von Bürgen ergänzt werden kann.

Meine Herren! Das Hauptbedenken gegen diese Neuregelung bot aber der im Paragraphen 14, Seite 7, vorgesehene Verwaltungsrat. In der Kommission wurde mit Recht geltend gemacht, daß, wenn die Banken das Vertrauen ihrer Kunden haben sollen, dann auch diese Kunden durch Mitwirkung im Verwaltungsrat einen Einfluß auf das Geschäftsgebaren der Banken haben müssen. Dieser Standpunkt fand allseitige Billigung. Die Kunden der Kommunalbank sind natürlich die Kommunalverbände, die Gemeinden usw. Die Kunden der Hauskreditbank sind die in den Stadt- und den Landkreisen wohnenden Haus- bzw. Grundbesitzer, und die Kunden der Landkreditbank sind die in den Landkreisen wohnenden Grundbesitzer. Daß die Bedienung der Haus- und Grundbesitzer durch die neuen Institute in zufriedenstellender Weise erfolgt, daran haben natürlich die gesetzlichen Vertreter der Kommunalverbände das allergrößte Interesse.

Meine Herren! Ihnen allen ist es erinnerlich, wie vor Jahren unter der Führung des Landrats Trüstedt eine Bewegung durch Deutschland ging mit dem Ziele, daß die Kommunalverbände sich eine eigene Kommunalbank gründen möchten. Hieraus ist ja nichts geworden. Wenn aber jetzt die Provinz dazu übergeht, derartige Einrichtungen zu treffen, dann können doch die Beteiligten nicht einfach ausgeschaltet bleiben, und dann kann nicht wie bisher die Aufsicht über die Verwaltung lediglich durch einen Verwaltungsrat ausgeübt werden, der neben dem Generaldirektor der Landesbank aus dem Herrn Landeshauptmann und aus fünf vom Provinzialausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht. Eine solche Aufsicht ist nicht geeignet, das Vertrauen in den beteiligten Kreisen zu stärken.

Es wurde deshalb der Vorschlag gemacht, mit Rücksicht darauf, daß die drei Unterbanken juristische Personen sind, bei jeder dieser Unterbanken einen Verwaltungsrat einzurichten, bei der

Kommunalbank von vier Gliedern, bei den beiden anderen Banken von je dreien, und bei diesen Verwaltungsräten sollten die Stadt- und Landkreise in sachgemäßer Weise vertreten sein. Um die Einheitlichkeit des Ganzen nicht zu stören, sollten die Verwaltungsräte der Unterbanken zusammenreten und in ihrer Gesamtheit den Verwaltungsrat des Gesamtinstituts, der Landesbank, bilden.

Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung der Kommission. Nach ihm sollte die Organisation von unten nach oben wirken. Die Kommission wählte den anderen Weg und hat Ihnen in Drucksache 36 vorgeschlagen, die Zahl der zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsrats des Gesamtinstituts von fünf auf mindestens 13 bzw. höchstens fünfzehn zu erhöhen, dabei aber ausdrücklich vorgeschrieben, daß unter den zu wählenden Mitgliedern mindestens drei gesetzliche Vertreter der Stadtkreise und drei gesetzliche Vertreter der Landkreise sein sollen, daß also mit anderen Worten in der Verwaltung drei Landräte und drei Oberbürgermeister sein sollen.

Es entstanden nun noch Meinungsverschiedenheiten darüber, wer diesen neuen Verwaltungsrat wählen solle. Der Antrag, die Wahl der fünf bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Provinzialausschuß bestehen zu lassen und die zehn neuen Mitglieder durch den Provinziallandtag wählen zu lassen, fand keine Billigung, ebensowenig der Antrag, die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Provinziallandtag wählen zu lassen.

Es bleibt also, wenn Sie die Vorschläge der I. Fachkommission annehmen sollten, dabei, daß nunmehr der gesamte, aus mindestens 13 und höchstens 15 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat vom Provinzialausschuß gewählt wird.

Meine Herren! Wenn die neuorganisierte Landesbank mit ihren Tochterinstituten die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen soll, dann wird es meiner persönlichen Meinung nach sehr darauf ankommen, daß der neue Verwaltungsrat in richtiger Weise zusammengesetzt wird, und daß neben der selbstverständlichen Beachtung der Vorschriften, wonach unter den dreizehn bzw. fünfzehn Mitgliedern mindestens je drei gesetzliche Vertreter der Stadt- und der Landkreise gewählt werden, der Provinzialausschuß seine Aufmerksamkeit auch darauf richtet, daß außerdem die Beziehungen zu den Sparkassen pfleglich behandelt werden. Es wäre deshalb durchaus erwünscht, daß auch die in dem Sparkassenverbände hauptsächlich tätigen Herren hier Berücksichtigung finden möchten.

Meine Herren! Gerade auch auf dem Gebiete des Kredits für die Hauseigentümer und beim Kommunalkredit, — namentlich aber beim Kredit für die Hauseigentümer —, ist für die Landesbank noch sehr vieles zu tun. Beim Kommunalkredit kommen immer noch neben der Landesbank Anerbieten von Privatbanken, den Gemeinden Kommunalkredit zu gewähren. Wenn die Landesbank ihre Aufgabe vollständig erfüllt, dann, meine Herren, muß das selbstverständlich von selbst aufhören. In hohem Maße anzuerkennen ist ja, daß von den gesamten durch die Landesbank gewährten Krediten 61 % auf den Kommunalkredit der Kommunalverbände, der Gemeinden usw. entfallen. 26 % von den ausgegebenen Darlehen entfallen auf den bauerlichen Kredit, der nunmehr der Landkreditanstalt zufallen würde, wogegen auf den Hauskredit von den ausgegebenen Darlehen nur 13 % entfallen.

Meine Herren! Der Antrag der I. Fachkommission lautet nach der Ihnen vorgelegten Drucksache:

Der Provinziallandtag wolle den Antrag mit folgenden Änderungen annehmen:

Der § 14 des Statuts der Landesbank erhält folgende Fassung:

§ 14.

Zur oberen Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung der Generaldirektion und des Generaldirektors sowie der Direktionen der Zweiganstalten wird ein Verwaltungsrat bestellt.

Dieser Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann der Rheinprovinz und dem Generaldirektor der Landesbank aus höchstens 15 und mindestens 13 vom Provinzialausschuß aus dessen Mitgliedern oder den Mitgliedern des Rheinischen Provinziallandtags zu wählenden Mitgliedern. Unter den zu wählenden Mitgliedern sollen mindestens drei gesetzliche Vertreter von Städten und drei gesetzliche Vertreter der Landkreise sein. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 gewählte Mitglieder anwesend sind.

Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte Ausschüsse für die drei Zweiganstalten, die unter Verantwortung des Verwaltungsrats tätig sind und aus höchstens fünf Personen bestehen. Auch kann der Provinzialausschuß dem Verwaltungsrat Mitglieder mit beratender Stimme beordnen.

Im übrigen ist der Wortlaut des Paragraphen 14 wie in der Vorlage des Provinzialausschusses vorgesehen, bestehen geblieben.

Die Einleitung des Paragraphen 21 soll folgende Fassung erhalten:

§ 21.

Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Kreisbehörden an geeigneten Orten usw.

Der Paragraph 6 der Satzung für die Hauskreditbank der Rheinprovinz erhält nach Absatz 2 folgenden Zusatz:

„In besonders gearteten Fällen sind Ausnahmen von dem letzteren Tilgungsatz zulässig.“

Der gleiche Zusatz ist dem Paragraphen 6 der Satzung für die Landkreditbank der Rheinprovinz nach Satz 4 zuzufügen.

Meine Herren! Der Antrag des Provinzialausschusses, der von der I. Sachkommission mit den sieben von mir verlesenen Abänderungen zur Annahme empfohlen wird — Drucksache 17 a — lautet:

1. Provinziallandtag genehmigt die mit dem Nachtrag zum Bericht des Provinzialausschusses vorgelegte neue Fassung des Statuts der Landesbank sowie die gleichzeitig vorgelegten Entwürfe der Satzungen ihrer Zweiganstalten und ermächtigt den Provinzialausschuß, etwaige Aenderungen, von denen die Genehmigung dieser Satzungsentwürfe in der Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen.

Das zweite kann meines Erachtens wegleiben, denn das haben Sie eigentlich gestern schon beschlossen. Ich will es aber vielleicht doch des Zusammenhanges wegen lieber noch einmal wiederholen:

2. Provinziallandtag wählt vom Inkrafttreten der neuen Fassung der Satzung ab den derzeitigen Direktor der Landesbank, Geheimen Regierungsrat Dr. Lohe, für die Dauer seiner jetzigen Wahlperiode zum Generaldirektor der Landesbank. Eine Aenderung der Anstellungsbedingungen findet nicht statt.

Meine Herren! Dann soll als Drittes dem Antrage der I. Sachkommission entsprechend folgendes angefügt werden:

„Der Provinziallandtag beschließt, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung der Landesbank und deren Zweigstellen vom Provinzialausschuß im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung festgesetzt wird, und zwar zu einem möglichst frühen Zeitpunkte.“

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Diese letzten Ausführungen des Herrn Berichterstatters würden also der Drucksache noch zuzufügen sein, nämlich: „Der Provinziallandtag

beschließt, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung der Landesbank und deren Zweigstellen vom Provinzialauschuß im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung festgesetzt wird, und zwar zu einem möglichst frühen Zeitpunkt."

Dann, meine Herren, ist noch folgender Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dehler eingegangen:

„Ich beantrage:

Provinziallandtag wolle beschließen, in Paragraph 14, Absatz 3 des neuen Statuts der Landesbank der Rheinprovinz fallen die Worte: „welcher mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß“ fort.“

Das bezieht sich also auf den Zusammentritt des Verwaltungsrates, das heißt, daß er mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß. Diese Worte sollen fortfallen.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Dehler.

Abgeordneter Dr. Dehler: Meine Herren! Es ist eine überaus wichtige und bedeutsame Vorlage, die das hohe Haus jetzt verabschieden soll, wichtig nicht nur für die Rheinische Provinzialverwaltung und ihr Finanzinstitut, die Landesbank, und deren Finanzgebarung, sondern nicht minder wichtig auch für den gesamten Kommunalkredit innerhalb der Rheinprovinz und für die Befriedigung des städtischen und ländlichen Realkredits in unseren Gemeinden.

Die I. Fachkommission hat mit emsigem Bemühen die Vorlage des Provinzialauschusses durchberaten und hat, wie Sie sehen, nur wenige Punkte gefunden, in denen sie diese Vorlage änderte und letztere einer Ergänzung bedurfte. Es wurde anerkannt, daß hier eine gute Arbeit geleistet sei, und daß zur rechten Zeit mit richtigem Blick die richtigen Vorschläge für die Neuorganisation der Landesbank gemacht worden seien.

Meine Herren! Wir wissen, daß die Vorlage des Provinzialauschusses im wesentlichen ja auf der Arbeit des Herrn Direktors der Landesbank, des Herrn Geheimrats Lohe, beruht, und damit ist auch festgestellt, daß diese Arbeit des Herrn Direktors der Landesbank eine vortreffliche ist, daß es ihm gelungen ist, die vielen Schwierigkeiten, welche sich der Neuregelung entgegenstellten, mit klarem Blick zu überwinden und uns Vorschläge zu machen, die uns zum richtigen Ziele führen werden. Dies hier im Provinziallandtag auszusprechen, war mir ein Bedürfnis.

Meine Herren! Der Herr Direktor der Landesbank hat nun Jahrzehnte hindurch das Steuer der Landesbank in der glücklichsten Weise geführt und die Landesbank zu der jetzigen guten Entwicklung gebracht. Möge es dem künftigen „Generaldirektor“ beschieden sein, noch recht lange Jahre das Steuer der Landesbank und ihrer Zweiganstalten mit fester Hand, klarem Blick und guter Voraussicht weiterzuführen. (Beifall.)

Meine Herren! Zu dem Antrage, den ich eben eingereicht habe, einige Worte. In dem Paragraph 14 des Hauptstatuts für die eigentliche Landesbank war ursprünglich vorgeesehen, daß nur ein Verwaltungsrat bestellt werden solle, der aus sieben Herren bestehen solle, nämlich dem Herrn Landeshauptmann, dem Herrn Generaldirektor der Landesbank und fünf zu wählenden Mitgliedern. Das war also ein Ausschuß von sieben Herren. Für diesen Verwaltungsrat war vorgeesehen, daß er mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten müsse.

Nun sind, wenn Sie dem Vorschlage der I. Fachkommission folgen, zwei wesentliche Änderungen hier eingetreten. Einmal ist der Verwaltungsrat ja wesentlich verstärkt und besteht künftig außer dem Herrn Landeshauptmann und dem Herrn Generaldirektor der Landesbank aus mindestens dreizehn, höchstens fünfzehn, also immerhin mindestens fünfzehn bis siebzehn Herren. Dazu kommt, daß drei Ausschüsse für die laufende Verwaltung der drei Zweiganstalten eingesetzt

sind, und da ist es mir denn doch fraglich, ob es richtig ist, hier einen Zwang dahin beizubehalten, daß dieser große Verwaltungsrat von fünfzehn bis siebzehn Herren mindestens sechsmal im Jahre hierher nach Düsseldorf einberufen werden muß. Meine Herren, die meisten Mitglieder werden auswärts wohnen, und ich glaube nicht, daß, wenn wir noch drei Ausschüsse für die laufende Verwaltung haben, ein Bedürfnis bestehen bleiben wird, noch sechsmal im Jahre den Verwaltungsrat zusammenberufen zu müssen. Liegt ein Bedürfnis vor, dann wird es ja ohnedies geschehen. Aber ich möchte Sie bitten, diesen Zwang zu streichen. (Zustimmung.)

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Stedman.

Abgeordneter von Stedman: Meine Herren! Ich beabsichtige in keiner Weise das große und wohlverdiente Lob anzutasten, das der Herr Vorredner dem Verfasser der Neuerungen in dieser Vorlage gespendet hat. Gestatten Sie mir nur, einige Bemerkungen zu machen, die sich auf dem Sprachgebiet bewegen. (Ruf: Aha!) Es ist mir schon zu Ohren gekommen, daß gesagt wird, daß die Begeisterung für den Krieg, in dem das deutsche Volk um einen Platz an der Sonne ringt, nach 3½ jähriger Dauer nicht mehr so stark hervortrete; ähnlich sei es aber mit den Bestrebungen zur Reinhaltung unserer deutschen Sprache. Wenn man diese ganze Vorlage daraufhin durchsieht, so wird man nicht gerade freudig berührt von der Art, wie man diesen Bestrebungen zur Förderung der deutschen Sprache gerecht geworden ist. Wenn man da alle diese Fremdwörter liest, so muß man sich doch daran erinnern, daß es Grundsatz sein soll, wie auch unser Allerhöchster Herr sich in den ersten Jahren seiner Regierung auszudrücken gerührt hat, daß man vermeidbare Fremdwörter nicht verwenden soll. Hier begegnen uns in der Vorlage die Worte „Legitimation“, „Kontrolle“, „Depositen“, „Bilanzen“. Ja, wer spricht denn so flüchtig Latein, daß er da an bis lanx, an zweifache Wagschale denkt. Unsere Bauern verstehen viel besser „Jahresabschluß“. Dann der Ausdruck „Generaldirektor“. In Oesterreich hat man anstandslos in der Steuerverwaltung statt „Direktor“, „Leiter“ und dergleichen mehr gesagt. Ich will hier nicht alle Einzelheiten weiter verfolgen. Aber ein paar Stichworte möchte ich doch nicht unterlassen, hier anzuführen, zumal wenn ich den Eindruck habe, daß sich vielleicht verzeihliche Irrtümer daraus ergeben können. Durch Wiederbelebungsversuche sollen hier aus der Verjüngung abgetane Fremdwörter herangezogen werden. Ich möchte da auf das Wort „Solidarbürgschaft“ hinweisen. Das kommt in den Satzungen der beiden Zweigbanken vor. Sie finden es auf Seite 16 und Seite 20, beidemale in Absatz 3 des § 7. Da wird auf die „Solidarbürgschaft“ hingewiesen. Wie mir Rechtsgelehrte auch hier im Hause bestätigt haben, ist diese Benennung im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr vorhanden. Warum sollen wir da auf die Pandekten, auf das in solidum zurückgreifen. Es müßte hier, entsprechend dem B. G. B., § 773 Ziffer 1, heißen „Selbstschuldner-Bürgschaft“. Der Unterschied ist eben der, daß sonst der gewöhnliche Bürge neben dem Schuldner haftet; jener wird erst angefaßt, wenn der Schuldner versagt. Wenn es sich aber hier um Selbstschuldner-Bürgschaft handelt, so kann der Bürge eben zu jeder Zeit, auch ohne Innehaltung dieser Reihenfolge, also auch vor dem Hauptschuldner, vom Gläubiger herangezogen werden. Ich gehe jetzt über zu der Bezeichnung der drei Banken, die Sie auf Seite 3 der Drucksache 17 a im § 2 finden. Es sind die Kommunalbank, die Hauskreditbank und die Landkreditbank. Das Wort „Kommunalbank“ geht natürlich gegen das Gefühl des Deutschen. Ich würde da vorschlagen: „Gemeindenbank“. Ich weiß, daß das auf gewissen Seiten einen Sturm der Entrüstung hervorrufen wird; aber bange machen gilt nicht. Was ist denn das Eigenschaftswort „kommunal“? Es ist doch von der „Kommune“ abgeleitet, oder gar von der „Kommüne“. Bei Ableitung von der „Kommune“ bedeutet es doch „gemeindlich“. Es wird aber beliebt, dem

in vielen Fällen entgegenzutreten. Nun schauen Sie bitte in den Paragraphen hinein, der des näheren besagt, wer denn da beliehen werden soll. Da finden Sie auf Seite 11 den § 3, in dem es heißt: „Die Kommunalbank gewährt Darlehen an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts.“ Wenn da gesagt wird: „Gemeinnützige Anstalten und dergleichen“, dann sind das wohl unter Umständen keine Sachen der Gemeinden. Es ist ja auch noch nebenher gesagt: „Körperschaften“. Wenn man aber mit dem Ausdruck „Gemeindenbank“ kommt, dann heißt es: Ja, diese Sachen sind da nicht mit einbegriffen, und wenn ich dann umgekehrt die Frage stelle: Ist denn in dem Wort „Kommunalbank“ dies alles enthalten? Dann heißt es: Bauer, das ist etwas ganz anderes; das braucht nicht darin enthalten zu sein. Also ich sollte meinen, daß eine durchaus zutreffende Bezeichnung, die alles umfaßt, da nicht leicht oder überhaupt nicht zu finden sein wird. Mindestens ist das Wort „Gemeindenbank“ nicht ungenauer als das Wort „Kommunalbank“. Es hat aber den Vorzug, deutsch zu sein. (Beifall.)

Dann komme ich zu den beiden anderen Banken: Hauskreditbank, Landkreditbank. Ja, die Banken sollen doch auch für den bäuerlichen Besitz sein. Wenn der gemeine Mann das Wort: „Kredit“ hört, dann weiß er ja wohl, was das bedeuten soll. Aber warum soll man es ihm nicht deutsch sagen?

Gewöhnlich wird bei Verdeutschungen nach Uebersetzungen gesucht. Das ist gar nicht nötig, meine Herren. Wenn man ein Ding benennen will, so stelle man sich auf einen geeigneten Standpunkt, von wo aus man das Ding gut anschauen kann und wählt die Benennung nach einer wesentlichen Eigenschaft. Dafür greift man das Wurzelwort aus der eigenen Sprache. Wenn hier von „Kredit“ die Rede ist, so frage ich: Wohin zielt denn der Kredit, der gewährt werden soll? Doch offenbar auf eine Beleihung. Warum soll ich da nicht vorschlagen Hausdarlehensbank und Landdarlehensbank? Das ist doch das, worum es sich handelt, und es ist deutsch.

Schließlich finden Sie in § 19 Absatz 3 den „Reservefonds“.

Ich glaube, die Mehrzahl der Neugründungen im Bankwesen hat sich dieses Fremdwortes entschlagen, und es heißt einfach „Rücklage“. Wenn der Vater seinem Sohne rät: Sorge, daß du am Ende des Monats nicht blank bist, dann sagt er: „Leg dir etwas zurück“. Er sagt nicht: Sorge, daß du eine Sicherung hast und all dergleichen Dinge, und wenn wir hier den Jahresabschluß machen und führen unserem Vorrat einen Betrag zu, dann legen wir ihn zurück. Warum sollen wir ihn nicht „Rücklage“ nennen? Ich würde also vorschlagen, das Wort „Reservefonds“ durch „Rücklage“ zu ersetzen.

Ich möchte nun noch einige allgemeine Bemerkungen zu den Einwendungen machen, die bei derartigen Vorschlägen vorzugsweise immer erhoben werden. Da heißt es denn: Ja, diese Verdeutschungen haben keine vaterländische Bedeutung, das ist eine untergeordnete Sache und dergleichen herabsetzende Bemerkungen. Es handelt sich aber bei der Sprache doch um eine wesentliche Seite der Eigenart des Volkes.

In Amerika sollen noch 10 Millionen Deutsche sein. Ich möchte wohl die Frage stellen: Wenn unsere Einwanderer, die im vorigen Jahrhundert dort hingegangen sind, ihre Muttersprache mehr beibehalten hätten, ob dann dieser verabscheuungswürdige Heuchler, der das Volk führt, in der Lage gewesen wäre, längst, ehe er die Kriegserklärung erlassen hat, den Maßnahmen Englands beizutreten, um unsere Frauen und Kinder durch den Hungertod zu verderben und zu vernichten, und außerdem noch das ganze Volk jetzt 3½ Jahre hindurch anzuhalten, unseren Feinden den Schießbedarf zu liefern, um die deutschen Bettlern in Europa zu verstümmeln, zu zerreißen und im Blutbad zu vernichten.

Erfreulicher sieht es aus, wenn man dahin schaut, wo sich die deutsche Sprache erhalten hat. Ich habe vor drei Wochen noch in Siebenbrüngen in Herberg gelegen — so heißt das Wort für Einquartierung, weil dort das Heer geborgen wird — und ich habe mich gefreut, daß dieses Volk, dessen Siedelungen man in ganz Ungarn von weitem an ihrer Sauberkeit erkennt, so mannhaft deutsch geblieben ist. Das hat es nur durch die Beibehaltung seiner Sprache erreicht, und es heimelte einen ordentlich an, wenn man den Leuten sagt: Nun spricht doch mal deutsch, wie ihr untereinander spricht, und wenn man da deutlich heraus hört, daß sie nach Hunderten von Jahren noch die Mundart des Landes zwischen Trier und Luxemburg sprechen. Die Eigenart des Volkes hat es bedingt, daß es für das ganze Ungarland vorbildlich dasteht.

Schauen wir nach Flandern hin, wo ich auch des öfteren gewesen bin. Die flämische Sprache ist doch nur eine deutsche Mundart. Da kann man sich noch mit westfälischem Plattdeutsch und der holländischen Sprache verständigen; mag man letztere auch mit noch so vielen Selbstlauten schreiben, sie bleibt eine deutsche Sprache, und die Flamen verstehen sie ganz gut; Sie müssen nur die holländische Taal mit ihnen sprechen. Wir hoffen, daß die Förderung, die die deutsche Verwaltung in Belgien den Flamen hat zuteil werden lassen, ihnen auch ferner zum Guten und zu dauerndem Nutzen gereichen wird.

Wir freuen uns auch darüber, daß im Osten die Balten unsere deutsche Sprache beibehalten haben. Das hat sie auch veranlaßt, unserem erhabenen Kaiser den Herzogshut für ihr Land anzubieten; so sehen wir, daß die Beibehaltung der deutschen Sprache herrliche Früchte getragen hat. (Rufe: Landesbank!)

Heute aber möchte ich nicht den Ruf erneuern, den damals die deutschen Ordensritter als Feldgeschrei erhoben: „Wir wollen gegen Ostland reiten“. Ich möchte Sie auffordern, heute mit mir gegen Welschland zu reiten, gegen welche Sprache und welches Wesen. Bedenken Sie, wenn ich Sie bitte, meinem Antrage beizutreten, daß nur das Volk hat dauernd Bestand, das festhält an Mutter Sprach' und Vaterland! (Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Es hat sich noch der Direktor der Landesbank, Herr Geheimrat Lohe, zum Wort gemeldet.

Direktor der Landesbank Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe: Meine Herren! Ich möchte dem Herrn Vorsitzenden der I. Sachkommission für die liebenswürdigen Worte, die er meiner Person gewidmet hat, zunächst meinen Dank aussprechen.

Meine Herren! Ich habe mich seit drei bis vier Monaten mit der Vorlage, die Sie heute beschäftigt, befaßt. Ich muß gestehen, daß diese Arbeit, die ich nach 29jähriger Tätigkeit als Landesbank-Direktor unternommen habe, mir eine große Genugtuung bereitet hat. Die Summe meiner Erfahrungen ist in der Vorlage niedergelegt. Die Vorlage ist unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt.

Meine Herren! Sie wissen alle, daß wir in Bezug auf die Kreditverhältnisse, in Bezug auf die Beschaffung von Geld einer schweren Zeit entgegen gehen. Gerade die Besorgnisse, welche mich in dieser Beziehung beschlichen, sind der Grund, weshalb ich eine so umfangreiche Reformierung der Landesbank ins Auge gefaßt habe. — Entschuldigen Sie, ich brauche wieder ein Fremdwort, ich möchte sagen „Umgestaltung“ der Landesbank.

Meine Herren! Die Vorlage ist von der I. Sachkommission begrüßt worden, sie ist in der I. Sachkommission mit Ausnahme von einigen Aenderungen angenommen worden, und ich hoffe, daß sie auch von Ihnen angenommen werden wird. Wird sie angenommen, meine Herren, dann ist es ganz unzweifelhaft, daß wir in den großen, gewaltigen Kampf ums Geld demnächst vollständig

gerüstet eintreten und daß wir diejenigen Anforderungen, welche an die Landesbank gestellt werden, vollauf befriedigen können.

Besonders begrüßen wir von Seiten der Landesbank die Umgestaltung des Verwaltungsrates. Meine Herren, wenn der Verwaltungsrat — wie es Ihnen jetzt vorge schlagen wird — aus 13 bis 15 Mitgliedern konstituiert wird, die aus dem Provinzialausschuß und dem Provinziallandtag gewählt werden, so sind wir überzeugt, daß wir darin eine derartige Stütze haben werden, daß wir vollständig befähigt sind, im Sinn und im Geiste des Provinziallandtages die große Verwaltung zu führen.

Meine Herren! Vom Herrn Vorredner sind ja nun hier an Wörtern Ausstellungen gemacht worden, welche in der Fassung der Vorlage vorkommen. Während der 3 oder 4 Monate, die uns die Vorlage beschäftigt hat, haben wir nur an die Sache gedacht, wir haben nicht an einzelnen Worten geklebt. Das einzige, woran wir geklebt haben, war die alte Satzung, und in der alten Satzung, meine Herren, stehen alle diese Worte. Wir haben geglaubt, an diesen Worten nichts ändern zu sollen. Wir geben aber reumütig zu, daß manches daran geändert werden kann. Sie dürfen wohl, glaube ich, zum Provinzialausschuß das Vertrauen haben, daß er bei den weiteren Verhandlungen mit der königlichen Staatsregierung diejenigen Änderungen vornehmen wird, die sich als zweckmäßig erweisen. (Beifall.)

Meine Herren, einige Worte dagegen widerstreben mir jetzt schon derart, daß ich sie beanstanden möchte.

Da ist zunächst das Wort „Reservfonds“. Ich glaube, es ist der Paragraph 232 — ich bin zwar im Handelsgesetzbuch ziemlich bewandert, weiß aber nicht ganz genau, ob es dieser Paragraph ist, der vom Reservfonds handelt — der besagt, was alles zur Sicherheit für Ausfälle in den Reservfonds gesteckt werden muß. Das Handelsgesetzbuch spricht auch an anderer Stelle von „Rücklagen“; es spricht — was in der letzten Zeit ja bekanntlich häufig betont worden ist — bei der Bemessung von Lantidemen von Rücklagen. Da ist nun eine große Diskussion in der Fachpresse entstanden, ob der Begriff „Rücklage“ identisch sei mit dem Begriff „Reservfonds“; die Jurisprudenz ist darüber noch lange nicht klar. Uebel ist, daß in dem eben angezogenen Paragraphen des Handelsgesetzbuches der Begriff und das Wort „Reservfonds“ gebraucht ist, an anderer Stelle dagegen der Begriff „Rücklage“. Da sagt man, „Rücklage“ muß etwas anderes ein, das sind vielleicht so kleine Nebenfonds; was „Reservfonds“ ist, steht im Handelsgesetzbuch.

Nun möchte ich — ohne mich aber präjudizieren zu wollen — jetzt schon sagen: Wenn wir den Begriff „Reservfonds“ einfach heraussstreichen und den Begriff „Rücklage“ hineinsetzen, dann wissen wir nicht genau, ob wir mit dem Gesetz vollständig in Einklang sind. Meine Herren, Sie können es ruhig dem Provinzialausschuß und der königlichen Staatsregierung überlassen, festzustellen, ob wir das Wort entbehren können. Es ist möglich, daß wir einfach „Rücklagebestand“ sagen, daß wir es „Rücklage“ nennen usw. Es ist auch möglich, daß sich noch Gründe ergeben, die das als unzulässig erscheinen lassen. In diesem Augenblick darüber zu entscheiden, wäre doch etwas voreilig.

Dann, meine Herren, ist der Ausdruck „Depositen“ genannt worden. Ja, meine Herren, das steht auch im Statut, es ist ein alter Begriff, er ist jedem, ich glaube, auch dem kleinsten Bauer verständlich. Ich weiß nicht, ob er geändert werden kann. Es kann ja vielleicht „Hinterlegungen“ gesagt werden, aber notwendig scheint es mir nicht zu sein.

Das wichtigste Wort, das hier beanstandet worden ist, ist das Wort „Kommunalbank“. Meine Herren, gegen eine Änderung dieses Wortes muß ich mich doch entschieden aussprechen.

(Abgeordneter Dr. Hagen: Sehr richtig!) Der Begriff „Kommunalbank“ ist in der deutschen Rechtswelt derart üblich, er steht derart von langen Zeiten her fest, daß er meines Erachtens nicht geändert werden kann. (Zustimmung.) „Gemeindebank“, meine Herren, was heißt denn das? Ist das eine Bank der Gemeinden, eine Bank für Gemeinden? Handelt es sich um Zivilgemeinden? Handelt es sich um Kirchengemeinden? Handelt es sich um Gemeindeverbände, um die Kreise? Handelt es sich um die Provinz?

Apropos, meine Herren, „Provinz“ — ist das vielleicht auch ein Wort, das beanstandet wird? Es ist unzweifelhaft ganz entschieden ein Fremdwort, es stammt, soviel ich weiß, aus dem Lateinischen, und es hat meines Erachtens nach Ansicht des Vorredners auch keine Berechtigung. Dann müssen wir den Titel „Provinzialverwaltung“ zunächst einmal streichen. (Heitere Zustimmung.) Dann müssen wir den Titel „Provinz“ durch das Wort „Gau“ ersetzen. Dann bekommen wir das Wort „Rheingau“ anstatt „Rheinprovinz“, „Westfalengau“ usw. (Heiterkeit.) Meine Herren, ich meine, man kann in all diesen Dingen auch zu weit gehen und das Kind mit dem Bade ausschütten. (Lebhafte Zustimmung.)

Mein Schluß geht dahin, daß Sie es ruhig dem Provinzialausschuß überlassen mögen, in diesen Dingen das Richtige zu finden. (Abgeordneter Dr. Hagen: Sehr richtig!) Er wird ganz sicher der Anregung, soweit sie sich in den richtigen Grenzen hält, Folge leisten. (Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Inzwischen hat der Herr Abgeordnete von Stedman seine Anträge schriftlich überreicht, sie lauten:

„Es wird beantragt

a) in dem Entwurfe einer neuen Fassung der Satzungen der Landesbank zu setzen:

- Seite 3 in § 2 1. statt Kommunalbank: Gemeindebank,
 2. statt Hauskreditbank: Hausdarlehnsbank,
 3. statt Landkreditbank: Landesdarlehnsbank,
 4. statt Reservefonds: Rücklage;

b) in den beiden Entwürfen der Satzungen für die Zweigbanken

Seite 16 und 20 zu setzen: § 7 Abs. 3 statt Solidarbürgschaft: selbstschuldnerische Bürgschaft.“

Die Verhandlung war durch den Vortrag des Herrn Direktors der Landesbank wieder eröffnet. Herr Abgeordneter Fleuster wünscht noch zum Wort zu kommen. Ich gebe Herrn Fleuster das Wort.

Abgeordneter Fleuster: Nachdem einmal die Nomenklatur hier zur Sprache gebracht worden ist, möchte ich mir gestatten, auf eine Stelle aufmerksam zu machen, wo es vielleicht auch noch zweckmäßig wäre, ein anderes Wort einzufügen, um eine Mißverständlichkeit oder mindestens Unklarheit zu vermeiden, die mir vorzuliegen scheint. Die Stelle ist in den §§ 6 der Satzungen der einzelnen Banken enthalten, u. a. in dem Entwurf der Satzung für die Kommunalbank. Dort heißt es im § 6: „Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt“. Ich bin der Meinung, eine ziffermäßig bestimmte Tilgung und ein Tilgungsbetrag sind eigentlich dasselbe, können mindestens als dasselbe aufgefaßt werden, denn eine ziffermäßig bestimmte Tilgung ist eben ein Tilgungsbetrag, und ein jährlicher Tilgungsbetrag ist auch eine ziffermäßig bestimmte Tilgung. Wenn auch der jährliche Tilgungsbetrag sich mit jedem Jahre ändert, so ist er doch vorher planmäßig bestimmt und ergibt mit dem Zinsenbetrag jährlich die gleiche Summe. Ich für meinen Teil würde es lieber gesehen haben, wenn hier für „ziffermäßig bestimmte Tilgung“ das Wort

„Abzahlung“ gesetzt worden wäre. (oh! oh!) Meine Herren, das ist seit kurzem allgemeiner Sprachgebrauch geworden. In dem Gesetze über die Stadtschaften ist das Wort Abzahlungsdarlehen eingeführt worden; es bezeichnet jetzt ganz bestimmt diejenigen Darlehen, die gegen Abzahlung einer fest bestimmten Jahressumme gewährt werden, während demgegenüber die Tilgungsdarlehen nach dem Gesetze diejenigen Darlehen sind, die alljährlich mit einem bestimmten Prozentsatze des ursprünglichen Darlehens zuzüglich der Zinsen der getilgten Darlehensbeträge abgetragen werden. Dieser Sprachgebrauch ist nach meinem Dafürhalten durch das Stadtschaftsgesetz festgelegt. Es würde hier durch Uebernahme der Worte „Abzahlung“ und „Tilgung“ als sichere technische Bezeichnungen Klarheit geschaffen.

Ich stelle in dieser Beziehung keinen Antrag, ich wollte nur darauf hinweisen und die Anregung geben, den Sprachgebrauch des Stadtschaftengesetzes zu übernehmen. Vielleicht ist es möglich, daß bei einer Durchsicht der betreffenden Satzungen, die wohl noch erfolgen wird, noch eine derartige Aenderung des Wortlauts eintreten kann.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat Herr Abgeordneter von Stedman.

Abgeordneter von Stedman: Meine Herren! Ich bin sehr erfreut über die Worte des Herrn Landesbankdirektors und über das Entgegenkommen, das er gezeigt hat.

Ich möchte nur bemerken, wir müssen uns auch davor hüten, allzureichlich Fremdwörter als Lehnwörter in unsere Sprache aufzunehmen.

Ich habe auch nicht gesagt: „Gemeindebank“, sondern „Gemeindenbank“. (Heiterkeit.) Ich bin aber sehr erfreut über die Behandlung des Antrages. Ich beantrage daher hiermit, meinen Antrag dem Provinzialausschusse zur Berücksichtigung zu überweisen und dieses um so mehr, als auch der Herr Berichterstatter dies in seinen Antrag aufnehmen will. (Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Meine Herren! Den Wünschen des Herrn von Stedman kann, glaube ich, in einfachster Weise entsprochen werden, wenn in dem Antrage des Provinzialausschusses unter Nr. 1 hinter den Worten: „etwaige Aenderungen“ eingeschoben wird: „zur Ausschaltung von Fremdwörtern und solche“, dann geht es weiter: „von denen die Genehmigung dieser Satzungsentwürfe in der Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen“, daß man also dem Provinzialausschuß die Aenderungen hinsichtlich der Ausschaltung von Fremdwörtern überläßt.

Meine Herren! Ich mache darauf aufmerksam, daß der Verfasser, Herr Geheimrat Lohé, durchaus nicht an diesen Fremdwörtern schuld ist, wenigstens nicht an allen. In dem ersten Entwurf Druckache 17 war von einer Stadtschaftsbank und einer Landschaftsbank die Rede. Die Königliche Staatsregierung ist — wie uns in der Kommission mitgeteilt wurde — schuld daran, daß daraus eine Haus- und Landkreditbank geworden ist.

Im übrigen aber, glaube ich, können wir unmöglich alle Fremdwörter missen. (Zustimmung.) Meine Herren, der Deutsche ist so ins Einzelne gehend, so gründlich, daß er jedem Gegenstand, jeder Erscheinung, allem, was er sieht und hört, was von dem andern auch nur im geringsten verschieden ist, eine besondere Bezeichnung zuteil werden läßt, der er eine ganz besondere Bedeutung beilegt. Meine Herren, unser deutscher Sprachchatz ist ja viel größer als z. B. der französische, wir haben viel mehr eigene Worte als die Franzosen, und für die verschiedensten Gegenstände, die der Franzose mit demselben Wort bezeichnet, haben wir in Deutschland eine ganze Reihe von Worten. Aber das genügt uns in unserer Gründlichkeit immer noch nicht. Deshalb suchen wir uns aus anderen Sprachen noch Worte dazu, um noch mehr die Verschiedenheit der einzelnen Dinge zu kennzeichnen.

Also ganz, meine ich, sollte man die Fremdwörter nicht beseitigen. In dem Sinne möchte ich auch meinen Antrag dem Provinzialauschuß gegenüber begründen.

Meine Herren! Was dann den Antrag des Herrn Kollegen Dehler angeht, so möchte ich doch freundlichst bitten, ihn abzulehnen. Es ist doch etwas Ungewöhnliches, daß nun, nachdem die erste Sachkommission sich gerade mit dieser Sache eingehend beschäftigt hat, da eine Aenderung vorgenommen werden soll.

Meine Herren! Dieser Antrag Dehler ist m. E. durchaus nicht so harmlos, wie er auf den ersten Blick scheinen könnte, daß nämlich nur den auswärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates die Unbequemlichkeiten erspart werden sollen, häufiger nach Düsseldorf reisen zu müssen.

Meine Herren! In allen Satzungen, in denen es in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt ist, eine Körperschaft zu berufen, ist eine Bestimmung vorgesehen, daß eine Anzahl der Mitglieder berechtigt ist, den Vorsitzenden auch gegen seinen Willen zu veranlassen, eine Sitzung einzuberufen. Diese Bestimmung findet sich hier in den Ihnen vorliegenden Satzungen nicht. Wenn also der Antrag Dehler durchgehen sollte, dann wäre es dem Vorsitzenden unbenommen, den Verwaltungsrat überhaupt nicht einzuberufen; er brauchte ihn auch nicht einmal im Jahre zu berufen, er könnte einfach sagen: Die Unterkommissionen sind ja da, sie erledigen ihre Geschäfte so gut, daß der Verwaltungsrat überflüssig ist.

Meine Herren! Ich halte es auch für durchaus im Interesse der Sache liegend, daß dieser neue Verwaltungsrat recht häufig zusammenkommt. Es handelt sich um eine vollständig neue Einrichtung, von der wir noch gar nicht wissen, wie sie marschieren wird. Ich habe auch zum Ausdruck gebracht, daß die Kommission — und wir alle werden wohl derselben Meinung sein — die Aenderung der Landesbank für durchaus gut hält. Aber die Erfahrung darüber, wie sie funktionieren wird — um das Fremdwort zu gebrauchen — werden wir abwarten müssen. Ich möchte da wiederholen, was Herr Geheimrat Lohe gesagt hat. Er hat seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß er an dem Verwaltungsrat eine Stütze haben werde. Deshalb, glaube ich, wird sich Herr Geheimrat Lohe um so mehr freuen, je häufiger dieser Verwaltungsrat zusammentritt.

Es ist ja möglich — wie die Sachen laufen, wissen wir nicht — daß die Unterausschüsse überhaupt nicht zusammenkommen, daß soviel allgemeine Fragen zu erledigen sind, daß die Unterausschüsse, hinsichtlich deren ja die Häufigkeit des Zusammentretens nicht vorgeschrieben ist, überhaupt nicht zusammentreten.

Ich möchte also bitten, es unter Ablehnung des Antrages Dehler bei den wohlbedachten, Ihnen erst nach langer Beratung von der I. Sachkommission gemachten Vorschlägen bewenden zu lassen. Sonst, meine Herren, könnte ich ja auch mit meinen Spezialwünschen bezüglich der Wahl durch den Provinziallandtag wieder hervortreten. Das tue ich ebensowenig. Ich bitte Sie dann auch, anderen Anträgen nicht zuzustimmen.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat Herr Abgeordneter von Grootte.

Abgeordneter von Grootte: Der Herr Berichterstatter hat jetzt vorgeschlagen, daß in Ziffer 1 hinter „Aenderungen“ gesagt werden möchte: „zur Ausschaltung von Fremdwörtern“. Ich möchte bitten, das etwas allgemeiner zu fassen, nicht bloß „zur Ausschaltung von Fremdwörtern“, sondern ganz allgemein: „Aenderungen bezüglich der Fassung“. Dann können auch die Anregungen, die, soweit ich es verstanden habe, Herr Fleuster gegeben hat, besser Berücksichtigung finden. Mein Antrag würde dann lauten, in Ziffer 1 hinter „etwaige Aenderungen“ einzuschalten: „hinsichtlich der Fassung“ und dann fortzufahren „sowie Aenderungen, von denen die Genehmigung dieser Satzungsentwürfe in der Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen“.

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Ich habe — wenn ich ums Wort bitten darf — (Vorsitzender Spiritus: Der Herr Berichterstatter hat das Wort) — nichts dagegen und lasse meinen Antrag zugunsten des Antrages von Grooten fallen.

Vorsitzender Spiritus: Die Verhandlung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist über den Vorschlag der Sachkommission abzustimmen, die Vorlage, wie sie in der Drucksache 17 a vom Provinzialausschuß gemacht worden ist, vorbehaltlich einiger Aenderungen anzunehmen. Diese Aenderungen sind zunächst in der Drucksache Nr. 36 niedergelegt, die Sie in Händen haben, wonach zunächst der § 14 der Satzung der Landesbank im ersten Absatz eine grundsätzliche und durchgehende Aenderung erfahren soll. Ich glaube, es ist kaum notwendig, daß ich sie Ihnen nochmals verlese, es ist ja sehr eingehend darüber verhandelt worden.

Ferner schlägt die Sachkommission vor, im § 21, wo es sich darum handelt, Zweiganstalten zu errichten, noch den Zusatz zu machen, daß diese nur im Einvernehmen mit den Kreisbehörden errichtet werden können, und endlich in den Satzungen der Hauskreditbank und der Landkreditbank einen Zusatz zu machen, wonach in besonders gearteten Fällen Ausnahmen von dem festgelegten Tilgungsfuß erfolgen können.

Das sind die Aenderungen, die die Sachkommission vorschlägt. Gegen diese Aenderungen ist aus dem Hause keinerlei Widerspruch erfolgt, und ich darf wohl ohne weitere Abstimmung annehmen, daß Sie, falls überhaupt die Vorlage zur Annahme gelangt, diese Aenderungen mit dem veranlassenden Antrage des Provinzialausschusses annehmen wollen.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dehler einen Aenderungsvorschlag gemacht und zwar zu demselben § 14, jedoch zu einem anderen Absatz, nämlich zum Absatz 3. Dieser Absatz 3 lautet: „Der Beschlußfassung des Verwaltungsrats, welcher mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß, unterliegt usw.“ Herr Dehler wünscht die Worte: „welcher mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß“ gestrichen zu haben. Ueber diesen Antrag, der Widerspruch gefunden hat, müssen wir abstimmen. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dehler beitreten wollen, wonach diese Worte gestrichen werden sollen, sich zu erheben. (Geschickt.) Das ist die Minderheit. Der Antrag Dehler ist abgelehnt.

Ferner hat noch ein Antrag des Herrn Abgeordneten von Stedman vorgelegen, der die Verdeutschung einiger Ausdrücke betraf. Herr von Stedman hat diesen Antrag im Laufe der Verhandlungen auf Grund von Erklärungen, die abgegeben worden sind, zurückgezogen.

Dagegen ist, nachdem auch ein Antrag des Herrn Berichterstatters zurückgezogen worden ist, vom Herrn Abgeordneten von Grooten beantragt worden, in den Hauptvorschlag der Beschlußfassung zu Nr. 1 hinter den Worten „etwaige Aenderungen“ hinzuzufügen: „hinsichtlich der Fassung sowie Aenderungen“.

Wünschen Sie über diesen Antrag des Herrn von Grooten abzustimmen? — Das erübrigt sich wohl, da von keiner Seite dagegen Widerspruch erhoben worden ist. Es würde also der Antrag des Herrn von Grooten zum Beschluß erhoben sein.

Damit wäre die Vorlage, wie sie Ihnen in der Drucksache 17 a unterbreitet ist, nämlich der veranlassende Antrag des Provinzialausschusses mit den von Ihnen soeben beschlossenen Aenderungen angenommen.

Sodann hat noch namens der Sachkommission der Herr Berichterstatter heute hier beantragt, der Beschlußfassung folgenden Zusatz zuzufügen:

„Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung der Landesbank und deren Zweiganstalten soll vom Provinzialausschuß im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung festgesetzt werden, und zwar zu einem möglichst frühen Zeitpunkt“.

Gegen diesen Zusatzantrag sind gegenteilige Ausführungen nicht gemacht worden. Ich darf daher feststellen, daß Sie diesen Zusatz angenommen haben.

Ich glaube, damit sind sämtliche zur Verhandlung gekommenen Punkte erledigt, und die Vorlage ist hiermit verabschiedet.

Wir fahren dann in unseren Verhandlungen fort:

„Antrag der Wahlprüfungskommission zu den Ersatzwahlen für den Provinziallandtag in den Kreisen Cöln-Stadt, Ottweiler und Essen-Land.“

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Fleuster, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Fleuster: Meine Herren! Seit der letzten Tagung sind die Sitze folgender Herren Mitglieder des Provinziallandtages erledigt worden: Kommerzienrat Friederichs vom Wahlbezirk Elberfeld, durch den Tod, Bergrat Kreuzer, von Schleiden, ebenfalls durch den Tod, Dr. Ing. Hengstenberg, Aachen-Land, ebenfalls durch den Tod, Oberbürgermeister Wallraf, Cöln-Stadt, durch Amtsniederlegung, Generaldirektor Theodor Müller, Ottweiler, durch Mandatsniederlegung und Regierungspräsident a. D. Freiherr von Hövel, Essen-Land, durch den Tod.

In den ersten drei Bezirken Elberfeld, Schleiden und Aachen-Land ist wegen der bevorstehenden allgemeinen Neuwahlen für den Provinziallandtag von einer Ersatzwahl abgesehen worden. In den drei anderen Bezirken haben Neuwahlen mit folgendem Ergebnis stattgefunden: Für den Bezirk Cöln-Stadt ist der Herr Oberbürgermeister Adenauer in Cöln gewählt worden. Gegen diese Wahl hat sich ein Einspruch nicht geltend gemacht. Formale Verstöße liegen nicht vor. Die Wahlprüfungskommission beantragt, diese Wahl für gültig zu erklären.

Für den Bezirk Ottweiler ist an Stelle des Herrn Theodor Müller Landrat Moritz in Ottweiler gewählt worden. Auch gegen diese Wahl ist bis jetzt ein Einspruch nicht erhoben worden; es sind auch keine formalen Mängel der Wahl konstatiert worden. Die Einspruchsfrist gegen diese Wahl ist aber noch nicht abgelaufen; sie wird erst am 22. djs. Mts., also am morgigen Tage ablaufen. Hier empfiehlt die Wahlprüfungskommission Gültigkeitserklärung, jedoch mit der Bedingung, daß nachträglich die Bescheinigung beigebracht werde, daß keine Einsprüche gegen die Wahl stattgefunden haben.

Endlich, meine Herren, ist bezüglich der Wahl im Wahlbezirk Essen-Land folgendes zu bemerken: es ist dort der Herr Gutsbesitzer Eickenscheid in Kray gewählt worden, und es ist auch gegen die Wahl während der Einspruchsfrist ein Einspruch nicht erhoben worden. Es ist aber festgestellt worden, daß an der Wahl nur fünf Herren teilgenommen haben. Infolgedessen hat in der Wahlprüfungskommission eine längere Aussprache darüber stattgefunden, ob diese Wahl für gültig erklärt werden könne oder nicht. Es wurde ausgeführt, daß die Gültigkeitserklärung wohl aus dem Grunde erfolgen könne, weil eine Wahl ja keine Beschlussfassung sei und weil nur für Beschlussfassungen die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern der betreffenden Versammlung vorgeschrieben sei. In dieser Beziehung sagt die Kreisordnung in § 65: „Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme davon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden“. Eine zweite Berufung hat nicht stattgefunden, sondern die fünf Herren haben die Wahl allein vorgenommen.

Es wurde deshalb von anderer Seite in der Wahlprüfungskommission die Ansicht ausgesprochen, daß dieser Paragraph doch auch bei der Wahl hätte Anwendung finden müssen, weil man immerhin insofern eine Wahl als eine Beschlußfassung hätte auffassen müssen, als sie den Willen der gesamten Versammlung zu dokumentieren habe. Das geschehe bei der Wahl freilich in der Weise, daß jeder Einzelne seine Stimme abgebe; aber man war der Meinung, daß dies nur die Form der Wahl betreffe.

Die beiden Meinungen wurden weitläufig ausgetauscht, man hat das Für und das Gegen erwogen und ist schließlich in der Wahlprüfungskommission zu dem einstimmigen Resultat gekommen, daß die Anwesenheit der Mehrheit der Stimmen gefordert werden müsse, wie sie durch die Kreisordnung für die Beschlußfassung vorgeschrieben sei.

Nun hat sich aber inzwischen dem Vernehmen nach ergeben, daß die fünf Herren, welche die Wahl tatsächlich vorgenommen haben, ihrerseits von sämtlichen anderen Mitgliedern des Kreistages dazu beauftragt waren. (Heiterkeit.) Sie haben insofern die Wahl gewissermaßen als Stellvertreter ausgeübt und es entsteht nun eine neue Frage, ob eine Wahl durch Stellvertreter zulässig ist. Es ist also immerhin doch ein gewisses Konglomerat von Rechtsfragen, die sich hier an diese Wahl anknüpfen.

Mit Rücksicht darauf hat die Wahlprüfungskommission beschlossen, Ihnen bezüglich dieser Wahl vorzuschlagen, daß man zunächst einmal nähere Ermittlungen anstellen möge, wie es sich mit der Wahl überhaupt verhält. (Abgeordneter Ungemach: Die Sache ist ja erledigt!)

Nach diesem Resultat bei den drei verschiedenen Wahlen lautet der Gesamtvorschlag der Wahlprüfungskommission, wie er Ihnen durch die Drucksache zugegangen ist, folgendermaßen:

„Der Provinziallandtag wolle die in den Kreisen Cöln-Stadt und Ottweiler stattgehabten Erjatzwahlen für gültig erklären, die in Ottweiler jedoch unter dem Vorbehalt der nachträglichen Beibringung der Bescheinigung des Wahlvorstandes, daß innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Wahl kein Einspruch erhoben worden ist.

Mit Rücksicht darauf, daß dem äußeren Vernehmen nach sämtliche Mitglieder des Kreistages im Kreise Essen-Land sich für die Wahl des Gutsbesizers Eickenscheidt in Kray ausgesprochen und die an der Wahl tatsächlich teilgenommenen Mitglieder des Kreistages beauftragt haben sollen, für sie Stimmen für Gutsbesizer Eickenscheidt abzugeben, hat sich die Wahlprüfungskommission dahin entschieden, daß zunächst über die tatsächlichen Vorgänge bei der Wahl nähere Erhebungen angestellt werden sollen.

Die Kommission empfiehlt daher dem Provinziallandtage, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im Kreise Essen-Land zwecks Anstellung der erforderlichen Ermittlungen zu vertagen“.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung.

Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Brandt.

Abgeordneter Dr. Brandt: Meine sehr geehrten Herren! Da ich Wahlkommissar bei der letztverhandelten und beanstandeten Wahl gewesen bin, wollen Sie mir gestatten, einige Ausführungen dazu zu machen.

Dieses Verfahren, wie es hier geschildert worden ist, ist im Landkreise Essen von jeher geübt worden und ist niemals beanstandet worden. (Heiterkeit.) Meine vier Vorgänger sind in derselben Weise verfahren, und auch der Provinziallandtag und seine damaligen Wahlprüfungskommissionen haben nichts dagegen einzuwenden gehabt. Ich befinde mich da mit dem Verfahren meines Erachtens auch durchaus auf gesetzlichem Boden. Meine Herren, es heißt in dem § 14

der Provinzialordnung nur: Die Abgeordneten der Landkreise werden durch die Kreistage gewählt und dann sagt der § 65 der Kreisordnung: Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hier handelt es sich aber nicht um einen Beschluß des Kreistages als solchen, sondern um die Tätigkeit desselben als einer Wahlversammlung. Der Kreistag tritt nicht in seiner Eigenschaft als Kreistag auf, sondern als Wahlkörper, und nirgendwo, weder in der Kreisordnung noch in der Provinzialordnung, noch in der Wahlverordnung, die dazu ergangen ist, werden Sie eine Bestimmung finden, die vorschreibt, daß in der Wahlversammlung eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß.

Ich befinde mich übrigens in guter Gesellschaft mit dem Königlichen Oberverwaltungsgericht, das bereits am 6. November 1888 bezüglich einer Wahl, die hier zum Rheinischen Provinziallandtag stattgefunden hat, die Frage meines Erachtens funditus zu Gunsten der Gültigkeit der Wahl des Gutsbesizers Eickenscheidt entschieden hat. Es handelte sich damals um folgenden Fall: Es war die Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten hier vom Provinziallandtage für ungültig erklärt worden, und der betreffende Kreistag hatte dagegen Klage erhoben. Das Oberverwaltungsgericht hat damals die Klage zurückgewiesen, indem es ausführte, es liege gar kein Beschluß des Kreistages vor. Infolgedessen sei der Kreistag auch gar nicht berechtigt, zu klagen, das könne er nur, wenn Beschlüsse des Kreistages vorlägen. Hier handle es sich aber nicht um einen Beschluß, sondern um eine Funktion des Kreistages als Wahlversammlung. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen kurz die betreffenden Ausführungen aus der Begründung des Oberverwaltungsgerichts verlese:

„Allerdings werden nach § 14 a. a. D. die Abgeordneten der Landkreise zum Provinziallandtage „von den Kreistagen gewählt“ und es mag dem Kläger — also dem Kreistage — zugegeben werden, daß den Kollegien, welche eine Wahl vorzunehmen haben, mit Rücksicht auf ihr berechtigtes Interesse an der Aufrechthaltung des Wahlergebnisses im allgemeinen die Befugnis nicht abgesprochen werden kann, die nach Lage des Falles zulässigen Rechtsmittel dann einzulegen, wenn die vorgenommene Wahl für ungültig erklärt oder dem Gewählten die etwa erforderliche Bestätigung versagt wird.“ — Nun kommt es: — „Nach der Gestaltung jedoch, welche das Wahlreglement zur Provinzialordnung den in Rede stehenden Wahlen gegeben hat, geschieht in Wirklichkeit die Wahl nicht durch den Kreistag als solchen, sondern durch eine aus den Mitgliedern des Kreistags bestehende „Wahlversammlung“ (§ 1 des Wahlreglements), welche sich in so wesentlichen Punkten von dem Kreistage unterscheidet oder doch so wesentlich anders zu verfahren hat, daß sie als identisch mit diesem nicht angesehen werden kann. Während nämlich zunächst der Kreistag nur, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, beschließen darf, und im entgegengesetzten Falle eine zweite Berufung desselben stattfinden muß (§ 65 der Kreisordnung)“ — wie der Herr Referent ja eben ausgeführt hat — „schreibt das Reglement für die Wahlhandlung, bei welcher Beschlüsse seitens der Wähler überhaupt nicht gefaßt werden dürfen, nicht die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern vor.“

Also die Sache ist meines Erachtens durchaus im Sinne der Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Nun haben wir ja, besonders in den größeren Kreistagen, ein sehr großes Interesse daran, daß diese Praxis, wie wir sie geübt haben, und diese Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts beibehalten wird. Mit Recht hat vor einigen Jahren der damalige Abgeordnete Wallraf, glaube ich, einmal dieses Verfahren der Wahlen zum Provinziallandtag in den Stadtverordneten-Versammlungen und in den Kreistagen als ein hochnotpeinliches, schwerfälliges und möglichst bald zu

vereinfachendes bezeichnet. Wir würden ja, wenn wir die Wahlen bei normaler Beschlußfähigkeit der Kreistage vorzunehmen hätten, stundenlang bei der Sache sitzen. Den Herren sind ja die Bestimmungen bekannt. Deswegen haben wir alles Interesse daran, vielleicht in etwas großzügiger Weise (Heiterkeit) ein vereinfachtes Verfahren zu finden, das wir hier glauben gefunden zu haben.

Meine Herren! Nachdem die Sache nunmehr meines Erachtens durchaus aufgeklärt ist, erübrigen sich die für erforderlich gehaltenen Erhebungen, und ich möchte bitten, die Wahl des Herrn Gutsbesizers Eickenscheidt für gültig zu erklären.

Die angeführte Entscheidung findet sich in Band 17 der Oberverwaltungsgerichts-Entscheidungen, Seite 2.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Fleuster: Meine Herren! Wenn die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der Wahlprüfungskommission schon bekannt gewesen wäre, dann würde sie sich wohl auch für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen haben. Ich glaube, daß man die Berechtigung der Entscheidung umsoweniger anfechten kann, als es ja nach einer Bestimmung der Provinzialordnung zulässig ist, daß durch Statut mehrere Kreise zu einer Wahlversammlung vereinigt werden, also daß bestimmte Abgeordnete nur in vereinigten Kreisen gewählt werden.

Es ist allerdings für die Rheinprovinz von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht worden. Aber die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, daß tatsächlich die Wahlversammlung etwas anderes ist als der Kreistag, scheint in jener Bestimmung der Provinzialordnung eine Stütze zu finden. Ich schließe mich deshalb für meine Person dem Antrage des Herrn Vorredners an, möchte auch glauben, daß die anderen Herren Mitglieder der Wahlprüfungskommission damit einverstanden sein werden, wenn nunmehr die Wahl für gültig erklärt wird (Beifall), denn die Einspruchsfrist ist abgelaufen.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Peters.

Abgeordneter Dr. Peters: Meine Herren! Das ist doch gegen die Kreisordnung. Die Kreisordnung sagt, daß die Kreistage das Recht haben, zu wählen. Wir können doch nicht einzelnen Abgeordneten ein Recht geben, das nur der ganze Kreistag ausüben darf.

Ich möchte mir erlauben, einen vermittelnden Vorschlag zu machen: Der gewählte Abgeordnete legt nieder, und der ganze Kreistag wählt. (Zuruf: Das kommt ganz von selbst!) Meine Herren, wir können doch nicht fünf Herren einen ganzen Kreistag vertreten lassen. Vielleicht ist der Herr hier und verzichtet. Dann wählen Sie neu. (Widerspruch.)

Vorsitzender Spiritus: Der Herr Abgeordnete Brandt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Brandt: Meine Herren! Ich darf, soweit es überhaupt noch notwendig ist, ergänzen, daß wir vorher eine Kreistagsitzung gehabt haben, und daß diese beschlußfähig gewesen ist, daß nach den Bestimmungen der Kreisordnung mehr als die Hälfte der Herren anwesend gewesen ist. Die Sache dauerte ziemlich lange. Die Herren sagten: was sollen wir nun noch länger sitzen, wir treten ab, und fünf Herren, die sich freiwillig melden, wollen den Herrn wählen, auf den wir uns geeinigt haben. Dann haben die fünf Herren mit mir den Wahlvorstand gebildet und den Herrn gewählt. Das sind also die Erhebungen, die gemacht werden sollen. (Rufe: Schluß!) Es wird auch in anderen Kreisen so gemacht; es ist mir bekannt, daß es in anderen Kreisen gerade so gehandhabt wird. (Rufe: Schluß!)

Vorsitzender Spiritus: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Verhandlung. Der Herr Berichterstatter wünscht auch nicht mehr das Wort.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brandt vor, die Wahl des Gutsbesizers Eickenscheidt für gültig zu erklären.

Meine Herren! Es wird zunächst über den Antrag der Wahlprüfungskommission abzustimmen sein. (Widerspruch.) Ich stelle fest, daß hinsichtlich der Wahl in Cöln-Land und in Ottweiler nichts dagegen einzuwenden ist, daß so beschlossen wird, wie die Wahlprüfungskommission vorschlägt. Die Wahl für Ottweiler können wir für gültig erklären unter dem Vorbehalt der nachträglichen Beibringung der Bescheinigung des Wahlvorstandes, daß innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Wahl kein Einspruch erhoben worden ist.

Hiergegen erfolgt kein Widerspruch.

Nun handelt es sich um die Wahl in Essen-Land. Da liegt der Antrag der Fachkommission vor, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im Kreise Essen-Land zwecks Anstellung der erforderlichen Ermittlungen zu vertagen. Der Herr Berichterstatter hat für seine Person gesagt, daß er diesen Antrag nicht mehr aufrecht erhält. Das ist aber nicht maßgebend für den Beschluß, den die Wahlprüfungskommission Ihrer Annahme empfiehlt. Wir werden also jetzt über den Vorschlag der Wahlprüfungskommission abzustimmen haben. Wird er abgelehnt, dann kommt der Antrag Brandt zur Abstimmung.

Ich bitte also diejenigen Herren, die dem Vorschlage der Wahlprüfungskommission, weitere Ermittlungen anzustellen, beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.) Das ist die Minderheit; er ist abgelehnt.

Dann kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brandt, die Wahl des Herrn Gutsbesizers Eickenscheidt für gültig zu erklären. Ich bitte diejenigen Herren, die dem zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit. Die Wahl ist für gültig erklärt.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung:

Anträge auf Entlastung der Rechnungen und Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen.

Ich rufe zunächst den Herrn Berichterstatter der I. Fachkommission, Herrn Abgeordneten Dr. von Reumont, auf.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Reumont: Meine Herren! Namens der I. Fachkommission habe ich die Ehre, zu beantragen, daß die Rechnungen, die von mir geprüft worden sind, entlastet werden und daß die vorgekommenen, übrigens geringfügigen Ueberschreitungen nachträglich genehmigt werden.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Antrag gehört.

Das Wort wird nicht gewünscht. Da auch kein Widerspruch geltend gemacht wird, sind die Rechnungen der I. Fachkommission entlastet und die Ueberschreitungen genehmigt.

Fachkommission IIa! Herr Limbourg.

Berichterstatter Abgeordneter Limbourg: Im Auftrage der Fachkommission IIa habe ich die Rechnungen von 29 bis 36 geprüft. Nach zahlreichen Stichproben kann ich nur sagen, daß alles tadellos in Ordnung war. Ich habe nichts zu erinnern gefunden. Ich bitte um die Entlastung der Rechnungen.

Vorsitzender Spiritus: Auch hier wird Entlastung beantragt. Ich nehme an, auch Genehmigung der Etatsüberschreitungen, Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Abgeordneter Limbourg: Ja.

Vorsitzender Spiritus: Auch hier ist beides vom Provinziallandtage beschlossen.

Fachkommission IIb! Herr Schmidt.

Berichterstatter Abgeordneter Schmidt: Im Namen der Fachkommission II b bitte ich die unter 37 bis 58 aufgeführten Rechnungen ebenfalls zu entlasten und die vorgekommenen Ueberschreitungen zu genehmigen.

Vorsitzender Spiritus: Hier wird derselbe Antrag gestellt. Das Haus stimmt ihm zu. Fachkommission III! Herr Reichsgraf von Kesselstatt.

Berichterstatter Abgeordneter Reichsgraf von Kesselstatt: Die III. Fachkommission hat die unter den Nummern 59 bis 65 des Vorlagenverzeichnisses aufgeführten Rechnungen der Provinzial-Straßenverwaltung für 1915 und 1916, des Eisenbahnfonds und des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, auch der Steinbrüche für 1916 geprüft und für richtig befunden und beehrt sich, die Erteilung der Entlastung dem hohen Hause vorzuschlagen.

Vorsitzender Spiritus: Einschließlich der Etatsüberschreitungen?

Berichterstatter Abgeordneter Reichsgraf von Kesselstatt: Einschließlich der Etatsüberschreitungen.

Vorsitzender Spiritus: Auch hier wird derselbe Antrag gestellt. Das Haus stimmt ihm zu. IV. Fachkommission! Berichterstatter Herr Frings.

Berichterstatter Abgeordneter Frings: Ich bitte auch im Auftrage der IV. Fachkommission, die Rechnungen und die Ueberschreitungen zu genehmigen.

Vorsitzender Spiritus: Auch hier wird derselbe Antrag gestellt, der ebenfalls, wie ich feststelle, die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Meine Herren! Damit ist unsere Tagesordnung erledigt, und ich habe die Ehre, dem Herrn Königlichen Landtagskommissar die Meldung zu erstatten, daß die Verhandlungen des 58. Rheinischen Provinziallandtags beendet sind.

Königlicher Landtagskommissarius Staatsminister Dr. Freiherr von Rheinbaben: (Die Mitglieder erheben sich.)

Hochgeehrte Herren!

Die zur Rüste gehende Tagung hat die Hoffnungen, denen ich bei Beginn Ihrer Beratungen Ausdruck geben durfte, in glücklichster Weise in Erfüllung gehen lassen.

In dem Augenblick, wo ein Jeder mit verhaltenem Atem den weltgeschichtlichen Entscheidungen im Westen entgegenharrt, haben auch Sie den Blick nur auf das Große und Einigende gerichtet und auch die vierte Kriegstagung zu einer erneuten eindrucksvollen Kundgebung Ihrer Einmütigkeit und opferwilligen Gesinnung gestaltet.

Wiederum ist von Ihnen in vollem und dankbarem Vertrauen zu Ihrer stets bewährten Verwaltung der Haushaltsplan im Ganzen angenommen worden, zugleich haben bedeutungsvolle Beschlüsse der Provinz die Aufgabe zugewiesen, auf wichtigen Gebieten mit starker Hand mitzuhelfen bei der Wiederaufrichtung der künftigen Friedenswirtschaft und insbesondere bei der Bekämpfung der gerade die minderbemittelten Klassen der Bevölkerung bedrohenden Wohnungsnot.

Mir ist es freudig geübte Pflicht, Ihnen Namens der Königlichen Staatsregierung Dank zu sagen für Ihre von vaterländischer Gesinnung getragenen, erfolgreichen Verhandlungen und die unverbrüchliche Zuversicht, in der Sie zusammenstehen bis zu dem Endsiege, aus dem uns nach den Stürmen und Opfern dieser Zeit eine große glückliche und starke Zukunft erwachsen wird. (Beifall.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erkläre ich den 58. Provinziallandtag der Rheinprovinz für geschlossen.

Vorsitzender Spiritus:

Hochverehrter Herr Oberpräsident!

Euere Exzellenz haben den Entschluß gefaßt, am 1. April aus dem Staatsdienste zu scheiden und von dem hohen Amte des Oberpräsidenten der Rheinprovinz zurückzutreten. Der rheinische Provinziallandtag, der hiervon mit aufrichtigem Bedauern Kenntnis genommen hat, möchte nicht auseinandergehen, ohne Ihnen die Gefühle der höchsten Verehrung und des wärmsten Dankes auszusprechen. (Beifall.)

Als Euere Exzellenz vor acht Jahren an die Spitze der Rheinprovinz berufen wurden, waren Sie uns als ehemaliger Präsident der Regierung in Düsseldorf kein Fremder. Die aus jener Zeit stammenden guten Beziehungen zu den Bewohnern der Rheinprovinz haben sich während Ihrer Amtstätigkeit als Oberpräsident nach jeder Richtung befestigt und vermehrt.

Mit staatsmännischer Weisheit und offenem Blick sind Euere Exzellenz in unserer schönen Provinz allezeit für Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft tatkräftig und erfolgreich eingetreten. In schwerer Kriegszeit waren Sie ein Förderer aller Wohlfahrtsbestrebungen und ein unermüdlicher Vorkämpfer für den Zusammenschluß Aller zur gemeinsamen Arbeit für das Vaterland in unerschütterlichem Vertrauen auf Deutschlands unbefiegbare Kraft und glückliche Zukunft. (Beifall.) Frei von Engherzigkeit wurden Sie Jedem, der zu Ihnen in Beziehung treten durfte, ein verständnisvoller und wohlwollender Berater.

Für dieses segensreiche Wirken und Schaffen dankt Ihnen die Rheinprovinz, danken besonders die Mitglieder des rheinischen Provinziallandtags als die berufenen Vertreter der Selbstverwaltung der Provinz aus vollem Herzen. (Beifall.) Aber nicht nur mit Worten, sondern auch durch einen Beschluß, den wir gefaßt haben, möchte der rheinische Provinziallandtag diesen Dank bekunden. Er bittet Euere Exzellenz zu gestatten, daß Ihr Bildnis, von Künstlerhand gemalt, in Anerkennung Ihrer hohen Verdienste um die Rheinprovinz im Ständehaus Aufnahme findet zum dauernden dankbaren Gedächtnis für uns und kommende Geschlechter! (Lebhafter Beifall.)

Königlicher Landtagskommissarius Staatsminister Dr. Freiherr von Rheinbaben:
Verehrter Herr Vorsitzender! Meine verehrten Herren!

Die Worte, die Ihnen an mich gerichtet worden sind, verpflichten mich zu tiefem Danke, und Sie werden es mir nachfühlen, wenn ich diesem Dank auch Ausdruck verleihe. Der Dank ist um so tiefer, als ich mit lebhafter Freude, Genugtuung und Anerkennung das Anerbieten annehme, mich malen zu lassen.

Meine Herren! Einst habe ich halb unbewußt gesungen:

An den Rhein, an den Rhein,
Zieh nicht an den Rhein,
Mein Sohn, ich rate Dir gut,
Da geht dir das Leben zu lieblich ein,
Da blüht Dir zu freudig der Muth.

Ich will nicht von dem Leben sprechen, das zu lieblich eingeht. In Rom wirft man ein Geldstück in die Wasser der Fontana Trevi, um sicher zu sein, daß man nach der Stadt wieder zurückkehrt. Ich halte dies in der Rheinprovinz nicht für nötig, denn wen einmal rheinische Luft umwehte, der kehrt immer wieder in die Rheinprovinz zurück.

Aber ich spreche von dem zweiten Moment, von dem freudigen Blühen des Mutes. Ich sah hier eine Provinz in mächtigem wirtschaftlichen Fortschreiten, aufblühend auf allen Gebieten und getragen von der Einmütigkeit der Gesinnung für den Kreis, für die Provinz und für das

Vaterland. Daß einem Verwaltungsbeamten da freudig der Mut blüht, und daß er gern an seinem bescheidenen Teile mithilft, ist nur begreiflich, und das werden Sie mir nachempfinden. Ich habe deshalb auch in meinem Herzen, nachdem ich einmal hier in der Rheinprovinz gewesen bin, immer den Wunsch getragen, wieder in die Rheinprovinz zurückkehren zu dürfen, und ein gnädiges Geschick, oder, was dasselbe und noch mehr sagt, der liebe Gott hat es gefügt, daß mir die Erfüllung dieses Herzenswunsches zu Teil wurde. Und wenn das freudige Blühen in noch schönerem Maße in Erfüllung gehen konnte, so ist es durch die Verhandlungen des Rheinischen Provinziallandtags geschehen. In den beinahe acht Jahren, von denen der Herr Vorsitzende sprach, ist, glaube ich, keinerlei Differenz zwischen dem Provinziallandtag und mir gewesen, im Gegenteil, volle Sympathie und Symmetrie, beide erfüllt von dem Gedanken, daß sowohl der Provinziallandtag, wie der Vertreter der Staatsregierung nur ein Ziel vor Augen haben und haben dürfen: das Wohl der Allgemeinheit, das Wohl des Vaterlandes. (Beifall.) Daß dieses Wohl des Vaterlandes hier im Provinziallandtag allezeit über wirtschaftliche, konfessionelle, politische Meinungsverschiedenheiten gestellt wurde, dafür danke ich ganz besonders, und, meine Herren, ich kann nur mit dem Wunsche schließen, daß es so bleiben möge, wie es war, daß allezeit das Wohl des Vaterlandes auch über Sonderinteressen stehen möge. Wir werden künftig unsern Wohnsitz nahe bei dieser Stätte nehmen. Möge das ein Symbol sein, daß wir nicht nur äußerlich uns nahe sind, sondern daß ich auch innerlich dem Provinziallandtage nahe bleiben werde. (Beifall.) Gott segne, Gott erhalte die Rheinprovinz! (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Hochgeehrte Herren! Wir stehen am Schlusse unserer Tagung und gleichzeitig am Ende der sechsjährigen Wahlperiode des Provinziallandtages. Von diesen sechs Jahren fielen die letzten vier in eine gewitterschwere sturmbewegte Zeit.

Die Rheinprovinz hat bisher den Stürmen getrogt und wird auch weiter standhalten, komme, was da kommen mag! (Beifall.) Doch schon sehen wir, wenn nicht manche Zeichen trügen, durch Sturm und Wetter die Morgenröte einer besseren Zeit.

Möchte, wenn im nächsten Jahre ein neuer Landtag in dieses Haus einzieht, die Sonne des Friedens hell erstrahlen über Stadt und Land, eines Friedens, der den schaffenden Kräften Deutschlands, insbesondere unserer rheinischen Heimat, vollste Entfaltung gestattet für unser teureres Vaterland! (Beifall.)

In dieser zuversichtlichen Hoffnung wollen wir mit unwandelbarer Treue unserem erhabenen Kaiser begeisterte Huldigung darbringen.

Meine Herren! Stimmen Sie mit mir ein in den Ruf: Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser unser König, Hurra! Hurra! Hurra!

(Die Mitglieder, die auch diese Ansprache stehend entgegengenommen haben, stimmen begeistert in den dreimaligen Ruf ein.)

(Schluß 11 Uhr 50 Minuten.)



